



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG DES BEITRAGES

der Ärztekammer Schleswig-Holstein (Beitragssatzung) vom 3. Dezember 2014

Aufgrund des § 10 Abs. 1 i. V. m. § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit für die Heilberufe (Heilberufekammergesetz) vom 29. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 17 ff.), erlässt die Ärztekammer nach Beschlussfassung in der Sitzung der Kammerversammlung am 26. November 2014 folgende Satzung:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung des Beitrags der Ärztekammer vom 8. Januar 1997 (Amtsbl. Schl.-H./ AAz. S. 26), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. Dezember 2013 (Amtsbl. Schl.-H. 2014 S. 2) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Grundlage der Beitragsbemessung sind aufgrund ärztlicher Tätigkeit erzielte Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr (Bemessungsjahr). Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind/ist entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes wie folgt zu ermitteln. Bei Auslandseinkünften sind diese Regelungen sinngemäß anzuwenden.

a) Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit

Einkünfte sind die Betriebseinnahmen (Umsatz) abzüglich der Betriebsausgaben sowie des Arbeitnehmeranteils zur Renten- und Krankenversicherung (gesetzlicher Jahreshöchstbeitrag im Bemessungsjahr).

b) Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

Einkünfte sind die Bruttogehälter, abzüglich Werbungskosten aus ärztlicher Tätigkeit.

c) Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte sind die Gewinnanteile an einer Kapitalgesellschaft, in der das Mitglied eine ärztliche Tätigkeit ausübt.

d) Andere Einkünfte aus ärztlicher Arbeit, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Bei erstmaliger Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit zahlen Mitglieder für die ersten zwei Kalenderjahre (ab 2015) jährlich einen Pauschalbeitrag. Im ersten Jahr der erstmaligen ärztlichen Tätigkeit wird der hälftige Pauschalbeitrag berechnet. Der Pauschalbeitrag ist in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beitrag kann durch Überweisung gezahlt oder durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates

eingezogen werden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Beitragspflichtigen“ durch das Wort „Zahlungspflichtigen“ ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist schriftlich mit den entsprechenden Nachweisen an die Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.“

b) Absatz 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Widerspruchsfrist an die Ärztekammer Schleswig-Holstein zu richten.“

4. Die Anlage zur Beitragssatzung wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird Jahreszahl „2014“ geändert in „2015“.

b) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „2012“ geändert in „2013“.

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Hiervon ausgenommen sind die unter § 3 Absatz 4 und unter § 9 Beitragssatzung genannten Gruppen.“

d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt: „Der Pauschalbeitrag gemäß § 3 Absatz 4 Beitragssatzung beträgt 250,00 €.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Bad Segeberg, den 3. Dezember 2014

Ärztekammer Schleswig-Holstein

Dr. med. Franz-Joseph Bartmann
Präsident